

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 109. Sitzung (14.07.1863)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 109. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Juli 1863.

Beschlüsse der ersten Kammer

zum

Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung.

Die hier nicht angeführten Paragraphen hat die erste Kammer nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen.

§. 3.

Als Ziffer 8 beizufügen:
„Nachdruck“.

§. 31.

In Ziffer 2 das Zitat: „§. 22 Abs. 2 und 3“ zu streichen.

§. 55.

Abf. 2 so zu fassen:

„Sie kann bei jeder Gerichts- und Polizeibehörde, selbst bei der Ortspolizeibehörde, unmittelbar oder durch Vermittlung von Gendarmen oder Polizeidienern, geschehen, ist jedoch

§. 70.

In Abf. 1 ist der Zwischensatz: „sei es hinsichtlich der Einleitung einer Voruntersuchung oder hinsichtlich der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen“ zu streichen.

§. 84.

Abf. 2 hinter „Bürgermeister“ einzuschalten:

„sofern er die Ortspolizei zu verwalten hat“.

§. 86 a.

zu streichen.

§. 98.

Die Worte: „der Aufsicht und“ zu streichen.

§. 100.

Abf. 3 statt des Zwischenjages: „wenn Rücksichten des sittlichen Anstandes es erfordern“ zu setzen: „in geeigneten Fällen“.

§. 101.

1. Sag unverändert. Dann so fortzufahren:

„Auch in solchem Falle muß er Besichtigung durch die Gerichtsärzte sich gefallen lassen; dieselben dürfen aber an ihm nichts vornehmen, was nach dem Urtheil des behandelnden Arztes die Heilung führen könnte. Letzterer ist verpflichtet, ein genaues Tagebuch über das Befinden des Verletzten und die Art der Behandlung zu führen“.

§. 102.

Statt „so ist die betreffende Behörde . . . zu ersuchen“, zu setzen: „so kann die betreffende Behörde . . . ersucht werden“.

§. 110.

Hinter „Bürgermeister“ einzuschalten:

„sofern er die Ortspolizei zu verwalten hat“.

§. 129.

Hinter „Ehegatte“ einzuschalten: „oder der Verlobte.“

§. 131.

Hinter „Personen“ einzuschalten: „als Zeugen.“

§. 133.

In Abf. 1 die Worte: „oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen“ zu streichen und in der letzten Zeile statt 6 Wochen zu setzen 4 Wochen.

§. 150.

Abf. 2. so:

„Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Schriften, die zwischen dem Angeschuldigten und seinem Reichtvater oder Rechtsbeistand gewechselt worden sind.“

§. 153 a.

So zu fassen:

„Oeffentliche Vorladungen oder Verkündungen gelten vom Tage des gerichtlichen Anschlags, beziehungsweise vom Tage der ersten Einrückung in die Zeitung der Residenz, sofern dieser der spätere ist, oder die Verkündung nicht durch Anschlag geschah, für eröffnet.“

§. 155.

Abf. 1 und 2 wieder herzustellen. Abf. 3 bleibt gestrichen.

§. 177.

In Abf. 1 die Worte zu streichen: „seine Wohnung nicht verlasse oder“ und das Wort „wenigstens.“

§. 197.

Abf. 4 so zu fassen:

„Dem vor die Strafkammer des Kreisgerichts verwiesenen Angeeschuldigten ist in wichtigeren oder schwierigeren Fällen von Amtswegen ein Verteidiger zu bestellen, sofern er nicht selbst einen ernannt hat.“

§. 201.

Abf. 2 statt „das Wort zu ergreifen“ zu setzen: „die Verteidigung zu führen.“

§. 207.

Ziff. 1 a so zu fassen:

„Ergänzungen der Voruntersuchung, jedoch nur nach Maßgabe des §. 66 anordnen.“

§. 214 a.

Neuer Zusatz:

„Zwischen dem Verweijungsbeschluf und der Hauptverhandlung muß ein zur Vorbereitung der Verteidigung genügender Zeitraum freigelassen werden.“

§. 247.

Abf. 4 (3 des Reg.-Entw.) so zu fassen:

„Findet das Gericht, daß die That wegen ihrer Beschaffenheit zur Gerichtbarkeit eines höheren Gerichtes gehöre, so hat“

§. 254.

Abf. 1:

„Gegen den ausgebliebenen Zeugen ist, die Verhandlung werde vorgenommen oder ausgesetzt, sofern ihm die Vorladung wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zugestellt wurde, eine Strafe bis zu 50 Gulden oder bis zu 4 Wochen Gefängniß auszusprechen.“

Abf. 2 unverändert.

Abf. 3:

„Der Ausgebliebene kann jedoch in Strafe und Kosten nur dann verurtheilt werden, wenn ihm dies in der Vorladung für den Fall des Ungehorsams angedroht und gegen ihn nicht schon in der Voruntersuchung die Zwangsmaßregel des §. 133 erfolglos angewendet war.“

Abf. 4 (neu:)

„Das Gleiche gilt von dem ausgebliebenen Sachverständigen, sofern er als solcher ständig aufgestellt ist oder das Geschäft im einzelnen Falle übernommen hatte.“

§. 255.

Statt Abf. 2:

„Wird wegen nochmaligen Ausbleibens eine zweite Verlegung der Tagfahrt nöthig, so ist der Ausgebliebene in die Kosten der vereitelten Tagfahrt und in eine Strafe zu verurtheilen, welche jedoch zusammen mit der im Falle des §. 254 erkannten, das höchste dort angedrohte Maaß nicht übersteigen darf.“

§. 257.

Folgender Zusatz als Abf. 2:

„Diese Folgen treten nicht ein, wenn gegen ihn schon in der Voruntersuchung die Zwangsmaß-

regel des §. 133 erfolglos angewendet war; und hat er bereits nach §. 254 eine Strafe erlitten, so darf durch die weitere gegen ihn ausgesprochene Strafe zusammen mit der früheren das höchste in §. 254 gedrohte Maaß nicht überschritten werden."

§. 265.

Abf. 1 unverändert.

Abf. 2:

„Der erste und wenigstens zwei der letztern müssen, die Fälle der Ablehnung (§. 50) ausgenommen, Mitglieder des Kreisgerichts sein, die beiden andern Richter können aus der Zahl der Amtsrichter ernannt werden.“

Abf. 3:

„Die Ernennung des Vorsitzenden, eines Stellvertreters desselben und der weiteren Richter geschieht jeweils für eine Urtheilsfindung durch den Vorsitzenden des Kreisgerichts. Derselbe kann in jedem einzelnen Falle den Vorsitz selbst übernehmen.“

§. 307.

Abf. 1 unverändert.

Abf. 2:

„Die Beschuldigung ist mündlich vorzutragen.“

Abf. 3 zu streichen.

Abf. 4: Der Zwischensatz: „und hat er . . . nicht gestellt“ zu streichen.

§. 311

zu streichen.

§. 313.

Abf. 1:

„Das Amtsgericht hat sich der Aburtheilung zu unterziehen, auch wenn es der Ansicht ist, daß eine seine Befugniß übersteigende Strafe zu erkennen wäre, sofern nicht eine solche höhere Strafe beantragt ist.“

Abf. 2:

„Hält sich dagegen das Amtsgericht wegen der Beschaffenheit der That für nicht zuständig, so hat es unter gehöriger Begründung seiner Ansicht die Akten dem Staatsanwalt zur Vorlage an die Rathskammer mitzutheilen. Die letztere kann jedoch auch in diesem Falle nach Vernehmung des Staatsanwalts die Sache an das Amtsgericht zur Aburtheilung zurückweisen.“

§. 323.

In Abf. 2 Zeile 2 die Worte: „von dem Ankläger beantragte“ zu streichen.

§. 324.

Das eingeklammerte Zitat §. 307 zu streichen.

Tit. XXIV.

In der Ueberschrift statt „Preßverfahren“ „Preßvergehen.“

§. 362 a.

Abj. 2 statt: „bei beiden“ zu setzen: „wegen beider.“

§. 364.

Hinter „des Angeschuldigten“ einzuschalten:

„unter Mittheilung der Anklageschrift und“

und folgender Zusatz beizufügen als Abj. 2:

„Der Angeschuldigte kann seine Erklärung durch einen Beauftragten abgeben lassen, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, sein persönliches Erscheinen anzuordnen.“

§. 367 a.

Neuer Zusatz:

„Preßsachen sind als eilende zu behandeln.“

§. 371.

Ziffer 7 so zu fassen:

„wenn der Gerichtshof bei der Urtheilsfällung das Gesetz zum Nachtheil des Verurtheilten unrichtig ausgelegt, oder unrichtig auf den Wahrspruch der Geschworenen oder auf die in den Entscheidungsgründen der Strafkammer als wahr angenommenen Thatfachen angewendet hat.“

§. 412.

Abj. 2 hinter dem Worte: „Staatsanwälte“ einzuschalten: „und dem Privatankläger.“

Beilage I. §. 14.

Statt „Kreisgerichtsausschüsse“ zu setzen: „Kreisauschüsse.“

Zur Beurkundung ic.

Carlsruhe, den 11. Juli 1863.

Der erste Vicepräsident der ersten Kammer der Ständeversammlung:

Hoffmann.

Die erste Sitzung der Kommission wurde am 1. März 1871 in der Sitzung des Reichstages eröffnet. Die Kommission hat die Aufgabe, die Verhältnisse der Reichsregierung zu untersuchen und die Mittel zu finden, um die Verwaltung zu verbessern.

Verfassungsgeschichte

Die Verfassungsgeschichte des Reiches ist ein sehr interessantes Gebiet. Sie zeigt die Entwicklung der Verfassung von den Anfängen bis zur Gegenwart. Die Verfassung ist das Fundament des Staates und bestimmt die Organisation der Regierung.

Die Verfassung ist ein Dokument, das die Rechte und Pflichten der Bürger festlegt. Sie ist das Gesetz aller Gesetze. Die Verfassung ist das Fundament des Staates und bestimmt die Organisation der Regierung.

Die Verfassung ist ein Dokument, das die Rechte und Pflichten der Bürger festlegt. Sie ist das Gesetz aller Gesetze. Die Verfassung ist das Fundament des Staates und bestimmt die Organisation der Regierung.

Die Verfassung ist ein Dokument, das die Rechte und Pflichten der Bürger festlegt. Sie ist das Gesetz aller Gesetze. Die Verfassung ist das Fundament des Staates und bestimmt die Organisation der Regierung.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Verfassung ist ein Dokument, das die Rechte und Pflichten der Bürger festlegt. Sie ist das Gesetz aller Gesetze. Die Verfassung ist das Fundament des Staates und bestimmt die Organisation der Regierung.